



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Ausgleichsfondsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. Juni 2015 zum oben erwähnten Geschäft und nehmen dazu gerne Stellung.

Nach allgemeinen Bemerkungen nehmen wir in einem zweiten Teil Stellung zu den zentralen Anliegen der Revision.

1 Allgemeine Bemerkungen

Die AHV ist ein wesentliches Fundament der schweizerischen Sozialversicherungen. Die enorme sozialpolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung der AHV ist zugleich eine Verpflichtung, dieses Sozialwerk zeitgemäss, stark und stabil zu gestalten. Die AHV, die IV und die EO bilden gemeinsam die 1. Säule. Zusammen mit den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und den Familienzulagen bieten sie der ganzen Bevölkerung eine Grundversorgung für die soziale Sicherheit.

Für die soziale Sicherheit der Schweiz ist typisch, dass die Sozialwerke keine Rechtspersönlichkeit haben. Die Sozialwerke agieren gegenüber der Wirtschaft und den Versicherten über die Versicherungsträger. In Art. 46 Abs. 1 der Bundesverfassung ist verankert, dass die Kantone Bundesrecht und insbesondere auch Bundessozialversicherungsrecht umsetzen. Der Kanton Basel-Landschaft hat mit seinen Einführungsgesetzen zur AHV, IV, zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und zum Familienzulagengesetz die Grundlage für eine moderne und vernetzte Umsetzung der Sozialwerke geschaffen. Die bundesrechtlich geforderten Organe, nämlich die kantonale AHV-Ausgleichskasse, die kantonale IV-Stelle, die kantonale EL-Stelle und die kantonale Familienausgleichskasse als Versicherungsträger der jeweiligen Sozialwerke, agieren zusammen. So entsteht ein kantonales Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen, wie es in unserem Kanton die SVA Basel-Landschaft ist.

Der Regierungsrat erachtet die kantonale Durchführung als einen der grossen Erfolgsfaktoren für die hohe Akzeptanz der 1. Säule bei der Bevölkerung. So wie die dezentrale Durchführung bestens umgesetzt wird, sollte auch die zentrale Anlage der Gelder der 1. Säule gut organisiert sein.

Die kantonale Einführungsgesetzgebung zeichnet sich dadurch aus, dass alle Herausforderungen, welche nun für die Ausgleichsfonds gestellt werden, klar geregelt sind: Die Anstaltsform, die organisatorische Aufsicht in Ergänzung zur Fachaufsicht des Bundes, die Grundzüge der Betriebsorganisation und die Finanzierung.

In diesem Sinn ist es für den Regierungsrat sehr wichtig, dass auch bei den Ausgleichsfonds die festgestellten Mängel behoben werden und eine bessere Rechtsgrundlage geschaffen wird. Insbesondere erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, dass auch der Bund eine gemeinsame Institution für mehrere Aufgaben (Ausgleichsfonds für AHV, IV und EO) errichtet. Damit spiegelt sich auf Bundesebene, was auf Stufe Kantone schon gemeinsam angeboten wird.

2 Zentrale Anliegen der Revision

Mit der Vorlage will der Bundesrat insbesondere:

- eine öffentlich-rechtliche Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO mit eindeutiger Rechtsstellung errichten;
- die Vertretungsprobleme beheben, wenn die Organe der Anstalt im Auftrag aller drei Ausgleichsfonds gegenüber Dritten tätig werden;
- die finanzielle Trennung der drei Ausgleichsfonds gemäss dem Willen des Gesetzgebers beibehalten;
- die Gesetzgebung modernisieren;
- die Transparenz erhöhen;
- die Anstaltsaufsicht regeln;
- die Verantwortlichkeiten der Anstalt und der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) betreffend Rechnungslegung eingrenzen;
- der öffentlich-rechtlichen Anstalt im Rahmen des Bundespersonalgesetzes den personal- und vorsorgerechtlichen Arbeitgeberstatus verleihen;
- die Anstalt, mit Ausnahme der Vermögensverwaltungsmandate, den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens unterstellen;
- die Schuldenrückzahlung der IV an die AHV ab Ende der Zusatzfinanzierung, das heisst ab dem Jahr 2017 regeln.

Der Regierungsrat unterstützt diese Vorschläge. Die heute bestehenden Mängel bei den Ausgleichsfonds werden damit behoben. Die Vorlage stärkt damit das System der 1. Säule.

Der Regierungsrat unterstützt den Vorschlag vom 24. März 2015 der eidgenössischen AHV/IV-Kommission, dass nicht die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) das Revisionsorgan der Anstalt ist, sondern eine externe Revisionsstelle. Die EFK hat in ihrem aktuellen Bericht über die fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV vom 6. März 2015 (EFK-Bericht S. 29 unten) selber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die EFK keine Revisorin von AHV-Organen (z.B. Zentrale Ausgleichsstelle, Eidgenössische Ausgleichskasse und Schweizerische Ausgleichskasse) sein sollte. Der Vorschlag des Bundesrates in Art. 12 des Vorentwurfes wird deshalb abgelehnt.

Wir regen an, dass der Verwaltungsrat des Fonds eine andere fachlich geeignete, verwaltungsexterne Revisionsstelle als gesetzliche Prüfstelle bestellt. Dieses Verfahren der Bestimmung einer verwaltungsexternen Revisionsstelle hat sich auch bei den Prüfungen der kantonalen Sozialversicherungsträger bestens bewährt. Das Bundesparlament hat sich auch bei anderen Gesetzgebungen (Krankenkassenaufsichtsgesetz, IV-Gesetz, usw.) dafür ausgesprochen, dass nicht die Fachaufsicht des Bundes die Revision tätigt, sondern besonders befähigte Revisionsstellen. Die Suva und die Publica als grosse Anstalten des Bundes werden auch nicht von der EFK geprüft. Die externe Revisionsgesellschaft der Suva, seit dem Rechnungsjahr 2010 Ernst & Young, wird vom Verwaltungsrat jährlich gewählt. Die Kassenkommission der Publica hat die Firma KPMG als Revisionsstelle gewählt.

Die AHV und die 1. Säule als Gesamtheit hat für die Schweiz und für unseren Kanton einen konstitutiven Charakter: Ohne AHV keine moderne Schweiz. Deshalb unterstützt der Regierungsrat alle Vorschläge, welche das System stärken. Das Erfolgsmodell des dezentralen Vollzugs in den Kantonen ist einer der Schlüssel zum Erfolg. Die verantwortungsbewusste Arbeit der kantonalen Sozialversicherungsträger ist die beste Grundlage für die Umsetzung der anstehenden drei grossen innenpolitischen Herausforderungen: Die Altersvorsorge 2020, die Sanierung der IV und die Reform der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Die Erneuerung der gesetzlichen Grundlagen für die Ausgleichsfonds ist ebenfalls ein Schritt zur Stärkung des Systems der 1. Säule.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

Liestal, 25. August 2015

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Lauber

Der Landschreiber:

Vetter